

Der Weg zum Bundesstaate, 1798-1848

Autor(en): **Nägeli, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **228 (1949)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-375358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

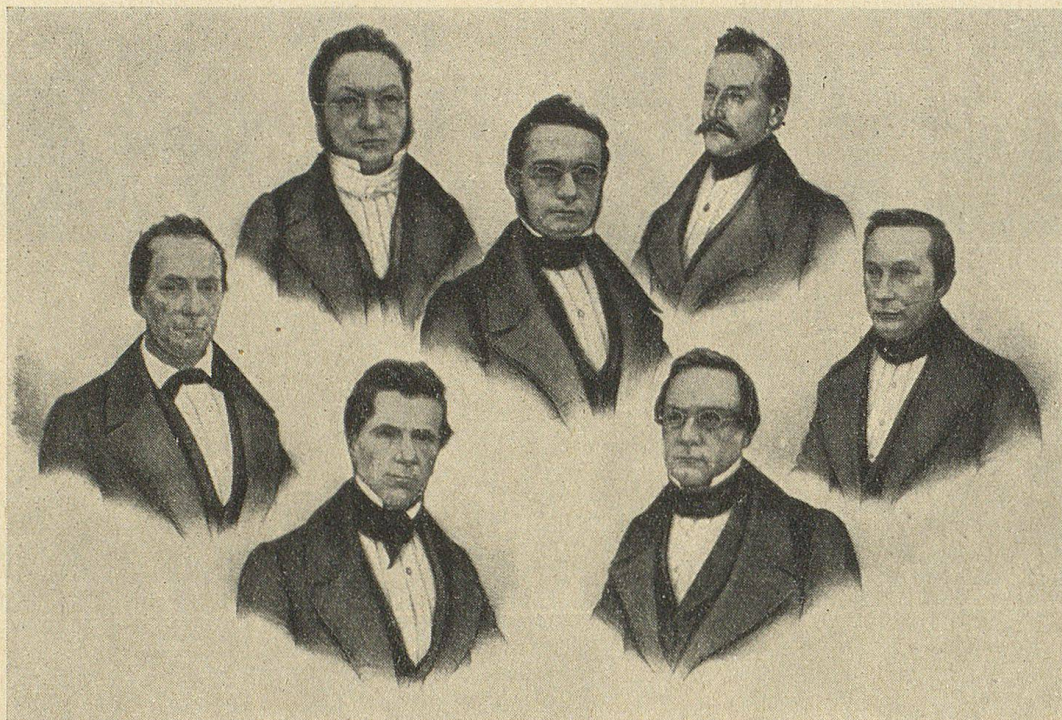
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Weg zum Bundesstaate, 1798-1848

Von Dr. A. Nägeli.



Der erste Bundesrat

Obere Reihe von links nach rechts: Henri Druon, von Jaoug (Waadt); Dr. Jonas Furrer, von Winterthur, Bundespräsident; Ulrich Ochsenbein, von Nidau (Bern)
Untere Reihe von links nach rechts: Josef Munzinger, von Olten; Stefano Franscini, von Bodio (Tessin); Wilhelm Näf, von Altstätten (St. Gallen); Friedrich Frey-Herojë, von Aarau (Phot. W. Speijer, Basel)

Mitten im Herzen Europas gelegen, ist die Schweiz geographisch, klimatisch und nach Beschäftigung, Kultur, Sprache und Konfession ihrer Bewohner so mannigfaltig wie kaum ein anderes Land. Das führte seit jeher zu starken inneren Spannungen, ja nicht selten zu gefährlichen Krisen. Wenn die Schweiz an ihnen nicht zugrunde gegangen ist, so verdankt sie das, neben dem entschlossenen Abwehrwillen gegen äußere Bedrohung vor allem einem in jahrhundertelanger republikanischer Entwicklung geschulten Wirklichkeits- und Gemeinfinn, der die getrennten Brüder immer wieder sich finden ließ. Spannungen erhalten ein Gemeinwesen lebendig, wenn nach ihrer Entladung ein fruchtbarer Ausgleich in gemeinsamer Sorge für das Ganze gefunden wird. Dafür bietet die Geschichte der Schweiz in der ersten Hälfte des letzten Jahrhun-

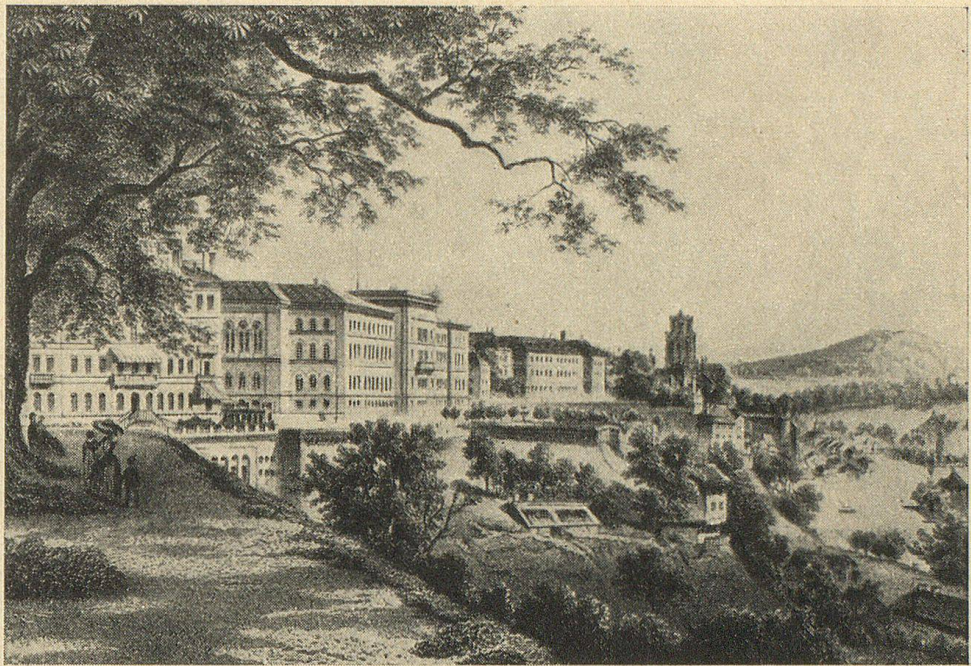


Der erste Bundeskanzler
Joh. Ulrich Schieff, von Herisau
1813-1884

derts ein wahrhaft klassisches Beispiel.

Vielen ist es kaum bewusst, daß es einen schweizerischen Staat im eigentlichen Sinne erst seit einem Jahrhundert gibt. Vorher waren es bloß 25 souveräne Zwerghstaaten, die nur durch einen recht losen Bundesvertrag zusammengehalten wurden; allein auch dieser bestand erst seit 1815. Vor 1798 war die Eidgenossenschaft ein seltsames Gemisch von 13 Orten und ihren Untertanenländern, Gemeinen Herrschaften und Zugewandten Orten von verschiedener staatsrechtlicher Struktur, von denen jedes Glied durch einen besonderen Vertrag an die andern Glieder, oft auch nur an einige derselben gebunden war. Das Jahr 1798 warf das morsche und unmöglich gewordene Gebilde über den Haufen und machte die Eidgenossenschaft zu einem Satellitenstaat des revolutionären Frankreich. War sie

nicht fähig gewesen zu zeitgemäßen Reformen, so wurden sie ihr jetzt von außen aufgezwungen, und zwar ohne Verständnis für ihre eigenartige geschichtliche Entwicklung. Wohl brachte die Verfassung der „République helvétique une et indivisible“ die Beseitigung der Untertanenverhältnisse, der Vorrechte des Ortes und Standes, die Gleichheit aller vor dem Gesetze und allerlei Freiheitsrechte, versprach Wohlfahrts Einrichtungen und Förderung des Bildungswesens, andererseits verschwand aber mit einem Male jede kantonale und kommunale Selbständigkeit. So wurde die Helvetik als schikanöse Fremdherrschaft empfunden und löste sich kläglich auf,



Bern mit dem Bundespalast. Nach einem alten Stich um 1860. (Phot. W. Speiser, Basel)

als der Druck von außen nachließ. Aber auch diese Erfahrung hatte die Eidgenossen nicht reif gemacht, aus eigener Kraft ihr Haus neu zu bauen. Bonaparte machte dem widerlichen Gezänke der Unitarier (Anhänger des Einheitsstaates) und der Föderalisten (Vertreter des alten Staatenbundes) ein Ende, indem er der Schweiz 1803 die Mediationsverfassung diktierte, die zwischen den beiden Extremen – wie schon ihr Name sagt – geschickt vermittelte und ein besseres Verständnis für Natur und Geschichte der Schweiz bewies, als die in ihren Staatstheorien befangenen Revolutionen Männer. Was dann nach dem Sturze Napoleons an ihre Stelle trat, der Bundesvertrag von 1815, war ein Rückfall in alte Zustände. Es ist beschämend, daß nur durch das energische Dazwischentreten eines autokratischen Herrschers, des russischen Zaren Alexander, die Wiederherstellung der alten Untertanenverhältnisse verhindert und der Bestand der aus ihnen neugebildeten Kantone gesichert werden konnte. Die Kantone erhielten wieder ihre volle Souveränität mit eigenem Militär, eigenen Posten, Zöllen, eigener Münze usw. und machten von diesen Rechten ohne Rücksicht auf ihre Nachbarn Gebrauch. Die durch die heilige Allianz verbundenen Großmächte bevormundeten die Schweiz, deren immerwährende Neutralität sie garantiert hatten, weil sie fürchteten, sie könnte ein Herd neuer revolutionärer Unruhen werden. Allein die nur mühsam unterdrückten Ideen der französischen Revolution mußten sich eines Tages wieder Bahn brechen, freilich nicht in den doktrinären Formen von 1789, sondern schweizerisch-demokratisch umgestaltet und mächtig emporgehoben von dem durch die Maschine hervorgerufenen ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwung. In der sog. Regenerationszeit der Dreißigerjahre gelang es der jungen liberalen Par-

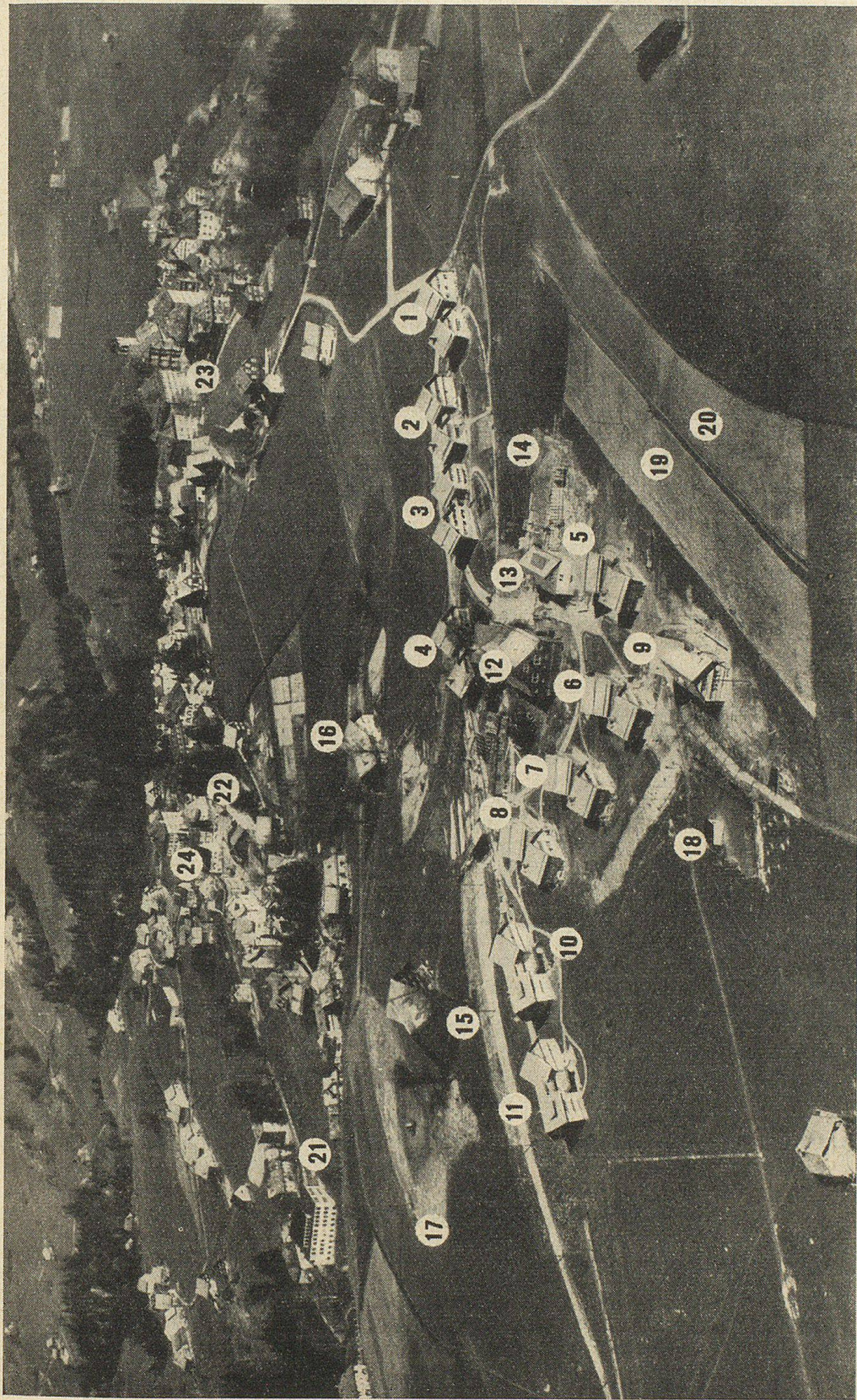
tei in verschiedenen Kantonen mit ihren Forderungen: Allgemeines Wahlrecht, Presse-, Versammlungs-, Redefreiheit, Petitionsrecht, Öffentlichkeit der Verhandlungen u. a. durchzudringen. Der nächste Schritt schien der zu sein, diese Errungenschaften auf gesamt-eidgehörlichem Boden durch eine Bundesreform und die Schaffung eines starken Bundesstaates zu verwirklichen. Sorgfältig ausgearbeitete Entwürfe lagen vor – sie bildeten 1848 für die Verfassungsarbeit die wichtigste Grundlage – aber der Versuch, sie durchzuführen, mißlang. Vielleicht brauchte es die bitteren Erfahrungen des nächsten Jahrzehntes, um den Sinn für den richtigen Ausgleich zwischen Bundes- und Kantonshoheit reifen zu lassen. Dazu kam, daß die Liberalen, wo sie zur Herrschaft kamen, vielfach zu rasch und unbesonnen vorgingen und damit die konservativen Gegenkräfte stärkten. In der Partei hatte sich ein linker Flügel gebildet, die Radikalen. Sie traten, wie die Unitarier der Helvetik, für eine fortschreitende Zentralisierung ein, die, konsequent weiterverfolgt, schließlich zum totalitären Staate hätte führen müssen, um so mehr, als sie dem schroffen Souveränitätsanspruch des Staates auch auf kulturellem Gebiete, namentlich gegenüber der Kirche, Geltung verschaffen wollten. Bekanntlich führte dies in der Waadt, wo der angriffige Druey herrschte, zur Trennung der „Eglise libre“ von der hörigen Staatskirche. Kein Wunder, daß gläubige Protestanten wie Jeremias Gotthelf und Katholiken zum Kampfe gegen den „ungläubigen Radikalismus“ aufriefen; denn der Großteil der Radikalen war, wenn nicht ungläubig, so doch religiös mehr oder weniger indifferent, jedenfalls in seinem Handeln durchaus diesseitig eingestellt. „Was du bisher als Christ von deinem Gott und Heiland erwartest hast, das werden dir menschliche Kraft, mensch-



Zwischen den im Jahre 1860 erbauten Bundesgebäuden erhebt sich der im Jahre 1888 nach den Plänen von Professor Auer errichtete Kuppelbau. Im Festzug der Verfassungsfeier in Bern waren u. a. auch alle Waffen unseres Bundesheeres vertreten. Der auf dem Bundesplatz vorüberfahrende mächtige Tank bringt die Erstarkung des Bundesstaates und die Entwicklung unserer Armeewaffen im abgelaufenen Jahrhundert sinnfällig zum Ausdruck. (Photopress)

liches Werk und menschliche Einrichtungen geben", so charakterisierte der Berner Münsterpfarrer diesen Geist, und der katholische Staatsrechtslehrer R. E. von Haller sah in ihm „die Tendenz, den Menschen aus jedem vorhandenen kleinen Lebensbereich zu entwurzeln und ihn vorwiegend zu einem Staatsbürger und Allgemeinmenschen zu machen“. Anfänglich fehlte dem Kampfe zwischen dem liberalen und dem konservativen Prinzip noch der konfessionelle Charakter. Dem Siebnerkonkordat der liberalen Kantone gehörten die katholischen Stände Luzern und Solothurn an, dem konservativen Sarnerbund zwei reformierte, Baselstadt und Neuenburg. Unkluges und übereiltes Vorgehen auf beiden Seiten aber führte neben dem politischen auch den konfessionellen Haß herbei. Der Kanton Aargau hob die Klöster auf, weil sie angeblich einen Putz gegen die liberal-radikale Regierung unterstützt hatten, was nie bewiesen worden ist. Es war eine offenkundige Verletzung des Bundesvertrages, der den Fortbestand der Klöster garantierte, und empörte auch gute Protestanten. Den zweiten „ungeschickten Streich“ nach den Worten des katholischen Staatsmannes und Historikers Ph. A. v. Segeffer beging der Stand Luzern, als er Jesuiten zur Leitung seines höheren Schulwesens berief. Glieder dieses Ordens waren zwar schon längst

in verschiedenen Orten der Schweiz tätig, ohne daß man ihnen „staatsfeindliche Umtriebe“ hätte nachweisen können. Allein ihre Berufung nach Luzern wurde als politische Herausforderung betrachtet, was sie anfänglich gar nicht sein wollte, und goß Öl in das Feuer. Umsonst hatten einsichtige katholische Staatsmänner gewarnt; die Ordensleitung selbst hat bekannt, daß ihr die Zustimmung „durch aufdringliches Bitten erpreßt“ worden war. Die Radikalen forderten nun ungestüm die Ausweisung der Jesuiten als staatsgefährlicher Gesellschaft aus dem ganzen Gebiete der Schweiz. Die beiden Freischarenzüge, die unter den Augen der liberalen Regierungen gegen Luzern geführt wurden, sind ein erschreckendes Beispiel dafür, wie sehr die Rechtsordnung bereits erschüttert war, Zucht und Maßlosigkeit um sich gegriffen hatten und die Schweiz in Chaos und Anarchie zu stürzen drohten. Von einem Siege des Radikalismus fürchtete die innere Schweiz die Diktatur einer religionsfeindlichen Partei. Deshalb schlossen sich die Urkantone mit Zug, Luzern, Freiburg und Wallis zu einem Sonderbund zusammen. Solange dieser Bund nur als vorübergehende Abwehr aller Angriffe auf ihre Souveränität und die Bestimmungen des Bundesvertrages gedacht war, hatte er das formelle Recht auf seiner Seite. Mit der Bildung einer dauernden Schutzvereinigung verlegte er dagegen gleichzeitig den Bundesvertrag, der eine dem allgemeinen Bunde nachteilige Vereinigung von Kantonen untersagte. Anfänglich war auch dieser Bund, nach Segeffers Urteil ein Mißgriff, beim katholischen Volke alles andere als populär und wurde lange geheim gehalten. Bedenklich war, daß seine oberste Leitung einem „Kriegsrat“ mit weitgehenden Kompetenzen anvertraut wurde. Durch einschneidende bedeutende Gebietsveränderungen sollte nach dem geistigen Haupt des Sonderbundes, Siegmund Müller, die katholische Schweiz ein dauerndes Übergewicht erhalten. So wäre ein geschlossener katholischer Block gebildet worden, im Besitze der fruchtbarsten Gebiete und der wichtigsten Alpenpässe. Der Tagsatzungsbeschluß, der zur Auflösung der gefährlichen Vereinigung nötig war, kam erst 1847 mit dem knappen Mehr von 12 und 2 halben Standesstimmen zustande, nachdem der Kanton St. Gallen das Zünglein an der Waage gespielt hatte, ein Beweis, daß man auch in weiten Kreisen der Liberalgesinnten ein zu schroffes Vorgehen der Radikalen fürchtete. Diese nützten ihren Sieg aus; der konservative Tagsatzungsschreiber v. Sonzenbach wurde durch den Appenzeller J. U. Schieff ersetzt, einen Mann freilich von unbestechlichem Pflichtgefühl. Die Tagsatzung des Jahres 1847 in Bern, das damals Vortort war, stand unzugemäß unter dem Präsidium des dortigen Regierungschefs. Dieser war nun ausgerechnet der radikale Freischärler U. Ochsenbein. Doch er wie die andern radikalen Führer beflissen sich einer auffallenden Mäßigung. Nun da die Verantwortung für Sein oder Nichtsein der Eidgenossenschaft auf ihnen lastete, meldete sich die besonnene schweizerische Nüchternheit; sie mußten befürchten, wie der Zürcher Jonas Furrer gestand, daß, wenn einer der Zwölfe der Tagsatzungsmehrheit schwankte, „wir fürchtbaren anarchischen Bewegungen entgegensehen“. Die Tagsatzung beschloß die Ausweisung



Fliegeraufnahme vom Kinderdorf Pestalozzi. Im Hintergrund die Gemeinde Trogen, die den Baugrund zur Verfügung stellte.

(Mit Bewilligung der Direktion der Militärflugplätze, Fotodienst, Phot. Beob. Oblt. M. Eyer)

- 1 Kinderhaus „Dufela“ („blonde“ Polen)
- 2 Kinderhaus „Les Vigales“ (Frankosen) Schenkung der Stadt und der Bevölkerung von Winterthur.
- 3 Haus der italienischen Kinder.
- 4 Kinderhaus „Marie Curie-Skłodowska“ (Polen)
- 5 Kinderhaus „Kufortizza-Sancij“ (Ungarn)
- 6 Kinderhaus zur „Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel (Siba).“
- 7 Kinderhaus (vorangesehen für griechische Kinder).
- 8 Kinderhaus (vorangesehen für griechische Kinder).
- 9 Haus der finnischen Kinder (die komplette Inneneinrichtung wurde geschenkt vom Verband der Jugendgruppen des kantons Schaffhausen und von den Jugendgruppen von Frauenfeld).
- 10 Kinderhaus „Butendief“ (Hamburger Kinder) Schenkung von Herrn Otto Müller-Emden.
- 11 Haus der Eltscher Kinder, Schenkung der Bevölkerung von Basel.
- 12 Altes Bauernhaus „Im Grund“ (Verwaltung, Magazine, Wohnräume, Tiere).
- 13 Zentrale Küche und Waschküche.
- 14 Baustelle für Transformatoranlage.
- 15 Altes Bauernhaus „Im Bühl“ (Lager der freiwilligen Bauhelfer).
- 16 Bauernhaus (Wohnung des Dorfverwalters).
- 17 Planiermaschinen (Mushub für weitere Kinderhäuser).
- 18 Bühnenhof, Schenkung der Vereinigung Schweiz, Sütttermittelfabrikanten.
- 19 Kartoffelacker.
- 20 Kantonschule Trogen.
- 21 Bahnhofs Trogen.
- 22 Bahnhofs Trogen.
- 23 Landsgemeindeplatz in Trogen.
- 24 Buchdruckerei des Appenzeller Kantons (Legitimwegs siehe folgende Seite unten)

der Jesuiten und, nachdem die Sonderbündischen sich geweigert hatten, ihr Bündnis aufzulösen, dessen Befreiung durch Waffengewalt. Daß man mit dieser Aufgabe den konservativ gesinnten Genfer W. Dufour betraute, der nur nach schweren inneren Kämpfen zusagte, zeigt, wie man sich der Gefährlichkeit der Aufgabe bewußt war. Man weiß, wie der edle Dufour, dem es darum ging, die Niederwerfung des Gegners unter möglichster Schonung herbeizuführen, durch ein wahrhaft geniales Manöver die Sonderbündstruppen, die sich prächtig hielten, während ihre Führung gänzlich versagte, schachmatt setzte. Dadurch gewann er die Achtung auch der Besiegten und bereitete dem kommenden Versöhnungsweg den Weg. Die Intervention des Auslandes, auf die Siegwart so große Hoffnung gesetzt hatte, beschränkte sich auf papierene Proteste, da die Mächte sich über ihr Vorgehen nicht einigen konnten und England, seiner kontinentalen Politik getreu, einer Einmischung abhold war.

Noch aber hatte die Tagsatzungsmehrheit ihr Ziel nicht ganz erreicht. Nun galt es, die seit den Dreißigerjahren fällige Bundesreform energisch durchzuführen. Ein richtiges Verhältnis zwischen Bundes- und Kantonshoheit zu finden, ging nicht, ohne daß Zentralisten wie Föderalisten sich zu Konzessionen und Opfern bequemten. Da konnte die Verfassung der nordamerikanischen Union mit ihrem Zweikammersystem als Vorbild dienen. Vertritt der Nationalrat das gesamte Schweizervolk und damit eine gesunde Zentralisation, so der Ständerat die Kantone. Indem hier jeder Kanton, ob klein oder groß, zwei Vertreter schickt und diesem Rate das gleiche Recht der Initiative, der Beratung und des Beschlusses zukommt wie dem Nationalrat, begegnete man der Furcht, die kleinen Kantone könnten von den großen an die Wand gedrückt werden. Politische Verbindungen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande gab es nicht mehr, sondern nur noch eine eidgenössische Außenpolitik. Eine direkte Volksherrschaft kannte die 48er Verfassung noch nicht, weder das Referendum gegen Bundesbeschlüsse und -gesetze, noch das der partiellen Verfassungsinitiative, auch wurde nur der Nationalrat, nicht der Ständerat durch das Volk gewählt. Eine eigenartige, echt schweizerische Lösung war die Bestellung der obersten Exekutive, des Bundesrates. Wir haben keinen Präsidenten mit außerordentlichen Vollmachten wie die USA, der seine Mitarbeiter wählt, aber auch kein parlamentarisches Ministerium, das mit der Parteimehrheit im Parlament steht und fällt. Unsere Bundesräte haben sich nie als Vertreter einer Partei, sondern des ganzen Schweizervolkes gefühlt - der erste Bundespräsident, Jonas Furrer von Winterthur, war darin ein treffliches Vorbild -, und das obgleich die Bundesräte lange Zeit fast ausschließlich der liberal-

radikalen Richtung angehörten und es mehr als 40 Jahre dauerte, bis der erste Katholisch-Konservative in das Kollegium einzog. Zivil- und Strafrecht blieben noch kantonal, das Militärwesen war geteilt; dagegen zentralisierte man Post und Telegraph, Münzen, Maß und Gewicht. Schul- und Kirchenwesen war Sache der Kantone. Weder eine eidgenössische Universität noch ein eidgenössisches Lehrerseminar ließen sich verwirklichen, dafür aber eine eidgenössische Technische Hochschule. Der Traum vieler Radikaler von einer eidgenössisch abgestempelten freisinnigen, kirchenfreien Kultur blieb glücklicherweise ein Traum wie derjenige Alfred Eschers, aus Zürich das geistige Zentrum der Schweiz zu machen. Der Bund anerkannte ausdrücklich den Rechtsstand der reformierten und der katholischen Kirche, auf welche beide Konfessionen das freie Niederlassungsrecht beschränkt blieb. Eine Nachwirkung der vergangenen Wirren war der Wegfall der Garantie der Klöster, das Verbot der Zulassung der Geistlichen in Bundesversammlung und Bundesrat und endlich der immer wieder angefochtene Jesuitenartikel. Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider dieses, den Stempel einer Kampfzeit tragenden Ausnahmeartikels zu erörtern.

Es ist zu verstehen, daß die Bundesverfassung als ein Werk des Ausgleichs und der Vermittlung, nicht einhellig mit ungefeilter Freude aufgenommen wurde. Die Radikalen grollten, man sei auf halbem Wege stehen geblieben, die geschlagenen Sonderbündler klagten über Bergewaltigung, andere Konservative sprachen von einer „Bernunfttöbe ohne Freude und Illusion“. 15½ Stände mit einer Einwohnerzahl von 1 900 000 Seelen nahmen sie an, 6½ Stände mit etwa 300 000 Einwohnern verwarfen sie. Aber objektiv gesehen war sie das Bestmögliche, das sich erreichen ließ, verbesserungsbedürftig im Einzelnen gewiß, aber in ihren Grundgedanken gesund, entwicklungs- und ausbaufähig. Das hat die Geschichte unseres 1848 errichteten Bundesstaates in den hundert Jahren seines Bestehens zur Genüge bewiesen. Ehre und Dank den Männern, die das Schweizerhaus so fest und wohllich ausbauten, daß es Kriegen und Revolutionen, Auf- und Niedergang der umgebenden Großstaaten unversehrt stand hielt als ein Hort des Friedens, der Freiheit und der Zuflucht. Es gilt auch heute noch für jede Gesetzes- und Verfassungsarbeit, was bei der Eröffnung des ersten Nationalrates dessen Alterspräsident Landammann Sidler sprach: „Es durfte sich nicht darum handeln, das möglichst Vollkommene nach Ideen zu entwerfen; hingegen war notwendig, das zu erforschen, zu erkennen und zu formulieren, was den vorhandenen Begriffen und Bedürfnissen der meisten Kantone und der Mehrheit des Schweizervolkes entsprechend war.“

Vom Pestalozzidorf in Trogen

136 **Waisenkinder** aus sieben verschiedenen Nationen (Franzosen, Polen, Österreicher, Ungarn, Deutsche, Italiener, Finnen) haben bis zum Sommer 1948 im **Kinderdorf Pestalozzi in Trogen** liebevolle Aufnahme gefunden. Aus dem Elsaß, aus Griechenland, England und der Tschechoslowakei werden weitere Kindergruppen erwartet. Getreu dem Gedankengut des großen Schweiz-

der dem Kinderdorf den Namen gegeben hat, wird den Kriegswaisen auch eine Bildung an Geist und Seele vermittelt. Im Glauben ihrer Väter und in der Sprache ihrer Mütter werden die Kinder erzogen; denn sie sollen ja dereinst, wenn sie ins berufstätige Leben treten, in ihre Heimat zurückkehren. Mit Zuversicht dürfen wir der Entwicklung des segensreichen Werkes entgegenblicken.